

Adresse:

Kirchmöser, 12.08.2021

## Einladung zur Entscheidung bezüglich der Einleitung einer Ordnungsmaßnahme

gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz im aktuellen Rechtsstand vom 04.05.2022  
und der Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen §63 und §64

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass Ihr/e Tochter/Sohn \_\_\_\_\_, Klasse \_\_\_\_\_ **mehrfach** gegen die Hausordnung der **Berufsorientierten Schule Kirchmöser** verstoßen hat.

Daher laden wir Sie und Ihren Sohn am 19.08.2021 um 14.15 Uhr zur Konferenz der Lehrkräfte bezüglich der Einleitung einer Ordnungsmaßnahme ein.

**Verweis durch die Klassenlehrkraft**  
(§ 64 Abs. 2 Nr.1 BbgSchulG)

**Verweis durch die Klassenkonferenz**  
(§ 64 Abs. 2 Nr.1 BbgSchulG)

**Überweisung in parallele Klasse**  
(§ 64 Abs. 2 Nr.2 BbgSchulG)

**vorrübergehender Ausschluss vom Unterricht**  
(§ 64 Abs. 2 Nr.3 BbgSchulG)

**Überweisung an eine andere Schule**  
(§ 64 Abs. 2 Nr.4 BbgSchulG)

**Begründung:**

•

Kursleiter/in

Schulleitung

Kenntnisnahme des Schülers/der Schülerin:

Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten:

## Rechtliche Hinweise:

---

### Konferenz der Lehrkräfte (BbgSchulG § 85)

Die Konferenz der Lehrkräfte ist eine für die Lehrkräfte einer Schule verpflichtende Veranstaltung, auf welcher alle wichtigen schulischen Angelegenheiten diskutiert und teilweise entschieden werden. Die Lehrkräfte der Schule erhalten hier die aktuellen Informationen oder bringen diese ein. Insbesondere entscheidet die Konferenz der Lehrkräfte über Grundsätze für die:

- Erziehungs- und Unterrichtsarbeit,
- Stundenplangestaltung und Aufsichtspläne,
- Einführung zugelassener Lernmittel,
- Beobachtung und Bewertung der Lernentwicklung,
- Koordinierung der Leistungsbewertung,
- Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte der Schule.

**Weiterhin entscheidet die Konferenz der Lehrkräfte über Ordnungsmaßnahmen.** Die Schulleiterin/der Schulleiter ist automatisch Vorsitzende/r der Konferenz. Sie/er, alle Lehrkräfte der Schule mit mehr als sechs Wochenstunden sowie das sonstige pädagogische Personal sind stimmberechtigte Mitglieder.

**Beratend wirken Lehrkräfte der Schule mit weniger als sechs Wochenstunden sowie je zwei Vertreterinnen/Vertreter der Elternkonferenz und der Konferenz der Schülerinnen und Schüler mit.**

Diese beratenden Mitglieder dürfen während der Konferenz zu keinem Zeitpunkt hinausgeschickt werden. Dienstrechtliche Angelegenheiten allgemeiner Art gehören auf die Tagesordnung der Konferenz der Lehrkräfte.

Personaleinzelangelegenheiten sind nicht Gegenstand der Erörterung oben genannter Konferenz.